

**Richtlinie
der Technischen Universität Hamburg
über das Verfahren und die Vergabe von
Leistungsbezügen und von Forschungs- und Lehrzulagen
für Professorinnen und Professoren
vom 01.01.2022**

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) erlässt die nachstehende Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und von Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie konkretisiert die Grundsätze des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) in der jeweils geltenden Fassung über das Verfahren und die Vergabe von

1. Berufungs-Leistungsbezügen im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 2, 1. Alt. HmbBesG
2. Bleibe-Leistungsbezügen im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 2, 2. Alt. HmbBesG
3. Besonderen Leistungsbezüge im Sinne von § 34 HmbBesG
4. Funktions-Leistungsbezügen im Sinne des § 35 HmbBesG
5. Forschungs- und Lehrzulagen im Sinne von § 39 HmbBesG.

(2) Sie gilt sowohl für Professorinnen und Professoren, die nach den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gemäß HmbBesG besoldet werden und findet entsprechende Anwendung auch auf die übergeleiteten Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung besoldet waren, und auf diejenigen Professorinnen und Professoren, die in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis entsprechend dieser Besoldungsgruppen vergütet werden. Diese Richtlinie gilt hinsichtlich der Forschungs- und Lehrzulagen (§ 39 HmbBesG) auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1 HmbBesG.

§ 2 Verfahren und Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen bedarf es eines schriftlichen Antrags.

(2) Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes, der besoldungsrechtlichen Vorschriften sowie der der TUHH zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Die Gewährung von Leistungsbezügen nach dieser Richtlinie ist umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation soll insbesondere erkennen lassen, inwieweit auch die Prognose über zukünftig zur Verfügung stehende Haushaltsmittel und ein entsprechender Finanzierungsspielraum der TUHH in die Überlegungen zur Vergabe der konkreten Leistungsbezüge eingeflossen sind.

(4) Über die Gewährung von Leistungsbezügen nach dieser Richtlinie ergeht ein Bescheid.

§ 3 Festlegung des Vergaberahmens und Deckelung

(1) Die TUHH stellt zum 01. Februar eines Jahres gesondert für jede der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 unter Anwendung der für die Vergabe von Leistungsbezügen an der TUHH einschlägigen Berechnungsparameter des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg den jährlichen Gesamtbetrag fest, den die Ausgaben für Leistungsbezüge im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nicht übersteigen dürfen (Obergrenze für die Vergabe von Leistungsbezügen).

(2) Die Vergabe der Leistungsbezüge erfolgt unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg separat innerhalb des für die jeweilige Besoldungsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages. Die Zuweisung wird jährlich jeweils zum 01. April festgelegt.

(3) Das Präsidium stellt sicher, dass die gewährten Leistungsbezüge insgesamt den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B 10 gemäß dem HmbBesG nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn sich unter Hinzurechnung von Leistungsbezügen auf Grund anderer Regelungen rechnerisch ein höherer Bezug ergeben sollte.

(4) Soweit Grund-, Berufungs-, Bleibe- und unbefristete besondere Leistungsbezüge zusammen 1.500,- Euro im Monat übersteigen, wird der übersteigende Betrag bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 500,- Euro auf zusätzliche, als monatliche Zahlungen gewährte besondere Leistungsbezüge gemäß § 5 Absatz 3 angerechnet.

(5) Ausnahmen von Absatz 3 sind unter den Voraussetzungen von § 36 Abs. 3 HmbBesG zulässig.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 können befristet oder unbefristet vergeben werden. Eine Kombination der Vergabe von befristeten und unbefristeten Berufungs- und ggf. Bleibe-Leistungsbezügen ist zulässig.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge können nur gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor den Ruf an eine andere Hochschule oder ein Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt. Diese Nachweise sind bei der Antragstellung einzureichen.

(3) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

(4) Die Vergabe von unbefristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen soll davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Begünstigte innerhalb von 3 Jahren Leistungskriterien erfüllt, die in den Berufungs- oder Bleibevereinbarungen festgelegt werden. Der Beginn des Dreijahreszeitraums ist in der Berufungs- oder Bleibevereinbarung zu dokumentieren. Werden die Leistungskriterien nach drei

Jahren nicht erfüllt, werden 30 von Hundert der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nicht fortgezahlt. In begründeten Fällen kann eine Weiterzahlung der ungekürzten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge um ein Jahr nach Überschreitung des Dreijahreszeitraumes erfolgen.

(5) Die Gewährung von neuen oder höheren Bleibe-Leistungsbezügen sowie sonstige Änderungen können in der Regel erst 3 Jahre nach der letzten Gewährung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Die Abweichung ist zu dokumentieren. Es ergeht ein neuer Bescheid.

§ 5 Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalleistungen oder als monatliche Zahlungen für nachgewiesene besondere Leistungen in der Forschung und in der Lehre vergeben werden. Dabei können diese Leistungen auch in der Einwerbung von Drittmitteln bestehen, falls daraus nicht bereits eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 39 HmbBesG gewährt wird.

(2) Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalleistung für erheblich über dem Durchschnitt liegende wissenschaftliche Leistungen gewährt, sofern nicht die Voraussetzungen für monatliche Zahlungen nach Absatz 3 vorliegen. Die Vergabe besonderer Leistungsbezüge als Einmalleistung erfolgt auf der Grundlage des Leistungskataloges in Tabelle 1 der Anlage.

(3) Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen als monatliche Zahlungen und zur Feststellung der besonderen Leistungen orientiert sich das Präsidium an einem Leistungspunktesystem, bei dem nach Erreichen von jeweils 10 Leistungspunkten pro Jahr im Durchschnitt der vorangegangenen 3 Jahre ein Leistungsbezug von 500,- Euro / Monat gewährt wird. Dabei erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte auf der Grundlage der Punktezuordnung des Leistungskatalogs in Tabelle 2 der Anlage. Monatliche Leistungsbezüge werden bei Gewährung für die auf die Feststellung der Bezugsberechtigung folgenden drei Jahre befristet vergeben. Sie können unbefristet vergeben werden, wenn die oder der Begünstigte in den auf den vorhergehenden Beurteilungszeitraum folgenden weiteren drei Jahren im Jahresdurchschnitt erneut mindestens 10 Leistungspunkte hinsichtlich der erforderlichen Leistungskriterien erreicht und die durch Tatsachen begründete Erwartung besteht, dass das Leistungsniveau auch zukünftig gehalten werden kann. Unbefristete Leistungsbezüge können nicht höher sein, als es der vor Verstetigung zuletzt erzielten durchschnittlichen Leistungspunktezahl entspricht.

(4) Besondere Leistungsbezüge können in einem jährlich stattfindenden Antragsverfahren vergeben werden. Der Antrag muss die einzelnen Leistungen im Sinne des § 34 HmbBesG darlegen.

(5) Antragsbefugt für die besonderen Leistungsbezüge gemäß Absatz 3 sind auch Personen, die Ämter in der akademischen Selbstverwaltung wahrnehmen, die mit einer erheblichen zeitlichen Beanspruchung verbunden sind und besondere Leistungen im Sinne von § 34 HmbBesG im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten pro Jahr erfordern. Bei erfolgreicher Antragstellung können diesen Personen besondere Leistungsbezüge als monatliche Zahlungen für einen Leistungszeitraum von mindestens zwei Jahren ab Amtsantritt gewährt werden. Die Gewährung enthält einen Widerrufsvorbehalt. § 3 Absatz 4 findet keine Anwendung. Nach Ablauf der zwei Jahre oder bei Beendigung des Amtes wird evaluiert, ob die der Gewährung der Leistungsbezüge zugrunde liegende Leistungserwartung erfüllt wurde. Bei Nichterfüllung können die unter Vorbehalt des Widerrufs gewährten Leistungsbezüge ganz oder zum Teil rückwirkend widerrufen werden.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren, die neben ihren grundsätzlich überwiegenderen anderen Aufgaben als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer das Amt einer Vizepräsidenten oder eines Vizepräsidenten wahrnehmen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine amtsangemessene, in der Regel monatlich zu gewährende Leistungszulage.

(2) Auf Vorschlag des Präsidiums und nach Stellungnahme des Hochschulrats werden die Vergabe und Höhe dieser Leistungsbezüge bestimmt.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Forschungs- und Lehrzulagen können für die Einwerbung und Durchführung von Drittmittelvorhaben gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Die Zahlungen einer Forschungs- oder Lehrzulage sind nicht ruhegehaltstfähig.

(2) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt, dass die Zulage längstens für die Dauer ihres Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor gezahlt werden kann.

(3) Eine Lehrzulage wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird.

(4) Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich die Höhe des Jahresgrundgehalts der begünstigten Person nicht überschreiten.

§ 8 Ruhegehaltstfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Soweit Leistungsbezüge nicht bereits kraft Gesetzes ruhegehaltstfähig sind, kann das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen die Leistungsbezüge gemäß den Voraussetzungen in § 38 HmbBesG für ruhegehaltstfähig erklären.

(2) In den Fällen des § 38 Absatz 2 Satz 2 HmbBesG bedarf es hierzu einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(3) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zur Ruhegehaltstfähigkeit von Leistungsbezügen wird auf § 38 HmbBesG und § 41 a Abs. 3 HmbBesG verwiesen.

§ 9 Bestimmungen zum Widerruf

(1) Die Bescheide über die Leistungsbezüge sollen mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

(2) Für den Fall, dass für die zu gewährenden Leistungsbezüge im betreffenden Haushaltsjahr keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen oder die Obergrenze für die Vergabe von Leistungsbezügen voraussichtlich überschritten wird, müssen die Leistungsbescheide einen Widerrufsvorbehalt enthalten, der regelt, dass unbefristete oder wiederkehrende Leistungen ggf. gekürzt werden können.

(3) Bei der unbefristeten Vergabe von besonderen Leistungsbezügen hat sich der Widerrufsvorbehalt auf den Fall der erheblichen Leistungsminderung zu beziehen. Der Fall einer erheblichen Leistungsminderung liegt nicht vor, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt gewesen ist oder durch eine Behinderung oder länger andauernde Krankheit hervorgerufen wurde.

(4) Bei der Kürzung nach Absatz 2 sind sämtliche nach dieser Richtlinie gewährten Leistungsbezüge um einen festzulegenden Prozentsatz zu kürzen, der notwendig ist, um die berechtigten Anträge auf besondere Leistungsbezüge und auf Bleibe-Leistungsbezüge gewähren zu können sowie um Funktions-Leistungsbezüge und Berufungs-Leistungsbezüge gewähren zu können.

(5) Diese Kürzungen sind durch einen Änderungsbescheid bekannt zu geben.

§ 10 Vorrang gesetzlicher Vorschriften

Die Vorschriften des Hamburgischen Besoldungsgesetzes, insbesondere die §§ 31- 41a HmbBesG, sowie einschlägige haushaltsrechtliche Vorgaben gehen in ihren jeweils geltenden Fassungen dieser Richtlinie vor. Dies betrifft insbesondere auch die in § 36 HmbBesG enthaltenen Regelungen zur Höhe der Leistungsbezüge.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Bei den nach Maßgabe dieser Richtlinie bewilligten monatlich zustehenden besonderen Leistungsbezügen kommt es zu einer Anrechnung der auf Grundlage der ausgelaufenen Leistungsrichtlinie der TUHH vom 02.03.2005 in den jeweils geltenden Fassungen gewährten monatlichen besonderen Leistungsbezüge.

(2) Mit vorstehender Anrechnungsregelung ist kein Verzicht des Dienstherrn auf etwaige Möglichkeiten oder Erfordernisse zum Widerruf oder Rücknahme oder zum Widerruf von unter Anwendung der Leistungsrichtlinie vom 02.03.2005 in den jeweils geltenden Fassungen gewährten unbefristeten oder befristeten Leistungsbezügen verbunden, wenn der Bewilligungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt versehen war.

(3) Soweit befristete Leistungsbezüge bis zum 31.12.2021 nach der alten Rechtslage gewährt wurden, kann das Präsidium entscheiden, diese Leistungsbezüge auf Grundlage der neuen Richtlinie in gleicher Höhe als unbefristete Leistungsbezüge weiter zu gewähren (zu entfristen). Voraussetzung dafür ist, dass die Leistungen der letzten 3 Jahre von besonderer Bedeutung und Wert für die Hochschule sind und die oder der Begünstigte aufgrund gleich bleibender oder gesteigerter Leistungen die berechtigte Erwartung haben durfte, dass seine bisher gewährten Leistungsbezüge nach der alten Rechtslage entfristet worden wären.

(4) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die bisherige Leistungsrichtlinie der TUHH vom 02.03.2005 in den jeweils geltenden Fassungen wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft gesetzt.

Anlagen:

Tabelle 1 (Leistungskatalog zu Einmalzahlungen) und

Tabelle 2 (Leistungskatalog zur Vergabe von monatlich zu zahlenden besonderen Leistungsbezügen)

Anlage - Kriterien für besondere Leistungsbezüge Stand 01.01.2022

Tabelle 1: Leistungskatalog zu Einmalzahlungen

Leistung	Besondere Leistungsbezüge in € (Einmalzahlung)
ERC-Grant	5 000
Leibnizpreis oder vergleichbare Auszeichnung	5 000
Einwerbung eines Exzellenzclusters als Sprecher*in oder Co-Sprecher*in	15 000
Einwerbung eines SFB als Sprecher*in oder Co-Sprecher*in	10 000
Einwerbung eines GraKo als Sprecher*in oder Co-Sprecher*in	8 000
Einwerbung einer DFG-Forschungsgruppe, Schwerpunktprogramm, eines EU- oder vom Bund (BMBF, BMW, ...) geförderten Projektes über 1 Mio. € als Koordinator*in	5 000

Tabelle 2: Leistungskatalog zur Vergabe von monatlich zu zahlenden besonderen Leistungsbezügen

Leistung	Leistung / Punkt (Jahresmittelwerte)
Einwerbung von Drittmittelprojekten	1 Punkt für jede 150 T€ verausgabte Drittmittel bzw. 1 Punkt für jede 100 T€ verausgabte Drittmittel DFG und EU
Rezensierte Publikationen	1 Punkt für je 2 begutachtete Publikationen; in der Summe sind maximal 10 Punkte erreichbar
Patente	2 Punkt je gewährtes Patent 2 Punkt je 2 angemeldete Patente
Publikationen Impact (h-index)	(h-index/10) gerundet = Punkte (höchster Wert aus Google Scholar, Web of Science oder Scopus)
Wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften	1 Punkt für die Mitgliedschaft im Editorial Board von einer oder mehreren Fachzeitschriften
Promotionen p.a.	3 Punkte für jede abgeschlossene erstbetreute Promotion je Landesstelle (Pool- und Promotionsstelle)
Besondere Leistung in der Forschungskoordination	5 Punkte für die Koordination eines SFB oder Exzellenzcluster 2 Punkte für die Koordination eines Graduiertenkollegs oder eines Verbundprojektes größer 1 Mio. €
Besondere Leistung in der Lehrkoordination	10 Punkte für besondere Leistungen für die Entwicklung und Koordination in der Lehre als Studiendekan*in oder Studienbereichsleitung (wenn nicht gesondert beantragt) 5 Punkte für die besondere Leistung in der Entwicklung und Koordination der Lehre als Studiengangsleitung eines Bachelorstudiengangs mit > 50 Erstsemestern bzw. eines Masterstudiengangs mit > 25 Erstsemestern gemittelt jeweils über die letzten drei Jahre 2 Punkte für die besondere Leistung in der Entwicklung und Koordination der Lehre als ERASMUS-Beauftragte*r
Übererfüllung der Lehre	1 Punkt für je 20% anerkannte Übererfüllung der Lehrverpflichtung durch die Professur (über drei Jahre gemittelt)